

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



22. Jahrgang

Seelow, den 16.12.2015

Nr. 6

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 07.10.2015	3
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.11.2015	3
Beschlüsse des Kreistages vom 04.11.2015	3
Beschlüsse des Kreistages vom 09.12.2015	4
Bekanntmachung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016 (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2016) vom 09.12.2015	5
Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2016) vom 09.12.2015	28
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2016 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland	44
Veröffentlichung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Märkisch-Oderland zum 01.01.2016	45
Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (GeschOMOL) vom 04.11.2015	46

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (12. Änderungssatzung) vom 10.12.2015	59
---	----

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree	60
Bekanntmachung der Bilanz zum 31.12.2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	61
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015	62

Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes
„Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft

64

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde
und Umland (ZVWA)**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

65

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser
aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
– Fäkaliensatzung (FäkS) -

66

Impressum

68

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 07.10.2015

Am 07.10.2015 führte der Kreisausschuss seine 9. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die 12. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 04.11.2015 vor.

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 18.11.2015

Am 18.11.2015 führte der Kreisausschuss seine 10. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die 13. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 09.12.2015 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 04.11.2015

Am 04.11.2015 führte der Kreistag seine 12. Sitzung durch.

Der Kreistag
ernannte Frau Carla Bork mit Wirkung vom 01.01.2016 zur Beigeordneten für die Dauer von 8 Jahren

nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis,
eine Information zum Stand der Erfüllung des Grundsatzbeschlusses vom 18.12.2013 zur Kultur GmbH
(Informationsvorlage Nr. 2015/KT/164)
entgegen.

beschloss

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Chemnitz, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Entsorgungsbetriebes MOL dem Kommunalen Prüfungsamt des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vorzuschlagen
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/145; Beschluss Nr. 2015/KT/121-12)

die Geschäftsordnung des Kreistages MOL
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/156; Beschluss Nr. 2015/KT/122-12)

den Beitritt des Landkreises MOL als Gründungsmitglied zum „Museumsverein Altranft“; Grundlagen des Beitritts bilden die Satzung und die Beitragsordnung
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/160; Beschluss Nr. 2015/KT/123-12)

Der Kreistag
verwies den Antrag der Fraktion FDP/BVB-Freie Wähler zum Schulentwicklungsplan und fehlenden gymnasialen Schulplätzen an den Bildungsausschuss
(Antrag Nr. 2015/KT/153)

berief Frau Eva-Maria Stryz als Mitglied des Kreisausschusses ab und bestellte Herrn Dr. Dietmar Barkusky als Mitglied in den Kreisausschuss
(Antrag Nr. 2015/KT/154; Beschluss Nr. 2015/KT/124-12)

bestellte Frau Eva-Maria Stryz als Stellvertreterin für Herrn Dr. Barkusky in den Kreisausschuss und Frau Karin Klinger als Stellvertreterin für Herrn Salzwedel
(Antrag Nr. 2015/KT/155; Beschluss Nr. 2015/KT/125-12)

berief das Mitglied des Kreissenorenbeirates, Herrn Dr. Werner Stephan, als beratendes Mitglied in den Gesundheitsausschuss
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/142; Beschluss Nr. 2015/KT/126-12)

Beschlüsse des Kreistages vom 09.12.2015

Am 09.12.2015 führte der Kreistag seine 13. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis, einen Bericht zur Arbeit des Jobcenters Märkisch-Oderland entgegen.

Der Kreistag

ernannte Herrn Friedemann Johannes Hanke zum 1. Beigeordneten mit Wirkung vom 01.01.2016 für die Dauer von 8 Jahren

beschloss die Abberufung der Beschäftigten Frau Birgit Gruber als Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/168; Beschluss Nr. 2015/KT/127-13)

die Vergabe der Leistung „Dienstleistungen an der Abfallumschlagstation des Landkreises Märkisch-Oderland“ vom 01.06.2016 bis 31.12.2020
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/146; Beschluss Nr. 2015/KT/128-13)

die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/161; Beschluss Nr. 2015/KT/129-13)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/162; Beschluss Nr. 2015/KT/130-13)

den Wirtschaftsplan 2016 des Entsorgungsbetriebes MOL (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/163; Beschluss Nr. 2015/KT/131-13)

die ÖPNV-Investitionsliste 2016/1
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/157; Beschluss Nr. 2015/KT/132-13)

die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Investitionen der Daseinsvorsorge der Gemeinden und Ämter (RL Kreisentwicklungsbudget)
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/167; Beschluss Nr. 2015/KT/133-13)

die ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis MOL ab 01.01.2016
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/166; Beschluss Nr. 2015/KT/134-13)

die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Zukunftsentwicklung der Kreismusikschule mit 9 Mitgliedern
(Antrag Nr. 2015/KT/172; Beschluss Nr. 2015/KT/137-13)

bewilligte erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sozialbereich für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 1.983.000,00 €
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/170; Beschluss Nr. 2015/KT/135-13)

erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Jugendbereich für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 3.900.000,00 €
(Beschlussvorlage Nr. 2015/KT/171; Beschluss Nr. 2015/KT/136-13)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2016) vom 09.12.2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. Nr.10, vom 29.02.2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Ersten Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl.I Nr. 46, S.2071 in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II/04 Nr. 33, S. 842) zuletzt geändert am 16. September 2014 durch Artikel 1 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (GVBl. Brandenburg II Nr. 71 vom 24.09.2014 S. 1) erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen im § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. den Anlagen I (Buchstaben a), b), d) und e)) und II der o. g. Satzung (Ausschluss von Abfällen) ist vom Brandenburger Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 15. Dezember 2015 (Gesch-Z.: LUGV_T5-3115/70+13#323778/2015) erteilt worden.

Seelow, den 16.12.2015

G. Schmidt
Landrat

**Satzung über die Abfallentsorgung des
Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2016)
vom 09.12.2015**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
 - § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Umfang der Entsorgungspflicht
 - § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Ausschluss von Abfällen
 - § 8 Abfallvermeidung
 - § 9 Leichtverpackungen und Altglas
 - § 10 Abfalltrennung
 - § 11 Meldepflicht
 - § 12 Abfallbehälter
 - § 13 Benutzung der Abfallbehälter
 - § 14 Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter
 - § 15 Abfuhr der Abfallbehälter
 - § 16 Kompostierbare Abfälle
 - § 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll
 - § 17a Haushaltstypischer Schrott
 - § 18 Sammlung von gefährlichen Abfällen
 - § 19 Hausmüll
 - § 20 Altpapier
 - § 21 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
 - § 22 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
 - § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 25 Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
 - § 26 Modellversuche
 - § 27 Haftung
 - § 28 Gebühren
 - § 29 Ordnungswidrigkeiten
 - § 30 In-Kraft-Treten
- Anlagen I und II
-

**Satzung über die Abfallentsorgung
des Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2016)
vom 09.12.2015**

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.12.2015 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland,- nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
 - (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen die anfallenden Abfälle in erster Linie so vorzubereiten, dass diese wiederzuverwenden sind. Das bedeutet, dass die Abfälle, die für eine Wiederverwendung geeignet sind, sortenrein gesammelt werden müssen. Ist die Wiederverwendung nicht möglich, sind stoffliche Verwertungsverfahren anderen wie beispielsweise den energetischen Verwertungsverfahren vorzuziehen. Soweit die Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat deren umweltverträgliche Beseitigung zu erfolgen.
 - (3) Der Entsorgungsbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
 - (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Entsorgungsbetrieb für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
-

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
- Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
- Informationen an den Entsorgungsbetrieb über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
- Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
- Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten zu unterstützen.

- (5) Der Entsorgungsbetrieb berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die tatsächlich verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) „Kompostierbare Abfälle“ sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume.
- (3) „Haushaltstypischer Schrott“ sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus privaten Haushaltungen stammen und für die es auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen keine Rückgabe- und Rücknahmeverpflichtungen-gibt.
- (4) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG).
- (5) „Sperrmüll“ ist sperriger Abfall aus privaten Haushaltungen und gleichartiger Gewerbeabfall, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden kann.
- (6) „Hausmüll“ ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (7) „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (8) „Gefährliche Abfälle“ gemäß § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (9) „Bauabfälle“ sind - soweit sie nicht unter § 48 KrWG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.

- (10) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).
- (11) „Altpapier“ ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen das nicht verunreinigt sein darf, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/Wellpappe.
- (12) „Altglas“ sind z.B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.
- (13) „Transportschild“ ist das äußere Zeichen (Aufkleber) welches gut sichtbar an der Vorderseite des Abfallbehälters angebracht ist und signalisiert, dass für das Abholen vom Stellplatz entsprechend § 14 (2) und (3) eine zusätzliche Leistung erbracht wird und eine Holgebühr zu entrichten ist.
- (14) „Wohngrundstücke“ sind Grundstücke die im Rahmen einer privaten Lebensführung genutzt werden, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Orte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (15) „Saisongenutzte Grundstücke“ im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Wochenend- und Gartengrundstücke die saisonal zum Zwecke der Erholung und/oder gärtnerisch genutzt werden sowie Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), aber auch Grundstücke die vorübergehend als Erholungsgrundstücke genutzt werden wie z. B. Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Campingplätze.
- (16) „Gewerbe“ im Sinne dieser Satzung sind Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, freiberufliche Tätigkeiten und sonstige Betriebe.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Ablagerns.
- (2) Die Entsorgungspflicht des Entsorgungsbetriebes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfasst: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 (8) dieser Satzung, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässiger Weise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfBodG und § 20 (3) KrWG, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind sowie Bauabfälle, Altholz und Schrott aus privaten Haushaltungen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 17 (1) KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für saisongenutzte Grundstücke im Sinne § 3 (15) dieser Satzung.

Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 (1) KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Entsorgungsbetrieb eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 (1) KrWG dem Entsorgungsbetrieb zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Entsorgungsbetrieb kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt ist.

§ 7 Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
 - (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
 - (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Entsorgungsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 - (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10, 15 und 16 KrWG).
-

- (5) Der Entsorgungsbetrieb legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzuliefern sind, kann der Entsorgungsbetrieb allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.
- (7) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 4 (2) dieser Satzung vermischt werden.

§ 8

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt sowie möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 9

Leichtverpackungen und Altglas

- (1) Leichtverpackungen sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken bzw. gelben Tonnen zur Abholung zu überlassen. Altglas ist nach Farben getrennt in den dafür zugelassenen Depotcontainern zu überlassen.
 - (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ist verboten.
-

§ 10

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 - (a) Altpapier
 - (b) Altglas nach Farben getrennt
 - (c) kompostierbare Abfälle
 - (d) Klärschlamm
 - (e) Metalle; haushaltstypischer Schrott
 - (f) Bau- und Abbruchabfälle
 - (g) Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - (h) geringe Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
 - (i) Sperrmüll
 - (j) sonstiger Hausmüll und nicht verwerteter hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
 - (k) Batterien
 - (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
 - (m) Altholz
 - (n) Altmedikamente
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Entsorgungsbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Die nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken bzw. bei saisongenutzten Grundstücken, die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle Änderungen verpflichtet.
 - (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 3 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Entsorgungsbetrieb schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Entsorgungsbetriebes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
 - (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.
-

§ 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
- (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - (c) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen

sowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen. Zugelassen sind überdies die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift " Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast - und Strauchwerksammlung.

- (2) Die gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Der bestellte Abfallbehälter wird vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn ohne Aufstelltermin abgestellt und ist umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
- (a) mit 240 Liter Fassungsvermögen und
 - (b) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Die gemäß § 12 (4) lit. a) und b) zugelassenen Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Der bestellte Abfallbehälter wird vor dem angeschlossenen Grundstück an der Fahrbahn ohne Aufstelltermin abgestellt und ist umgehend vom Grundstückseigentümer sicher auf dem Grundstück zu verwahren. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 (1) in der Anzahl und Größe schriftlich anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 15 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Entsorgungsbetrieb unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten. Das anzufordernde Behältervolumen kann durch den Entsorgungsbetrieb nach der Art der Tätigkeit und dem tatsächlichen Abfallaufkommen bestimmt werden.

- (7) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutztes Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (8) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zulassen.
- (9) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter. Der Abfallsack ist zuzubinden und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- (10) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast- und Strauchwerk“ gekennzeichneten Banderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke gemäß § 12 (1) und (4) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
 - (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
 - (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
 - (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
 - (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
 - (6) Für das Beschädigen und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu melden.
-

- (7) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) dieser Satzung die durch den Gebührenpflichtigen abgemeldet werden bzw. ein Wechsel des Abfallbehältervolumens vorgenommen werden soll, sind restentleert bereitzustellen. Der Abhol-/Wechseltermin wird dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt, der Abfallbehälter ist zum Abhol-/Wechseltermin am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Eine Behälterwechselgebühr ist zu entrichten.

§ 14

Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Entsorgungsbetrieb anzuzeigen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können abweichend von § 15 (7) dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. a und b und § 12 (4) lit. a von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Stellplätze und Transportwege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bis zur Fahrbahngrenze ist gebührenpflichtig und bedarf der Abstimmung sowie eines Transportschildes.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
-

- (3) Die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. c) und § 12 (4) lit. b) werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an das Entsorgungsunternehmen sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung sowie eines Transportschildes.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (4) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäß dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) Verfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 und 5 genannten Bedingungen können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.
-

§ 15

Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) und b), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. c), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Entsorgungsbetrieb stellen.
- (3) Pressmüllcontainer werden nach vorheriger Anforderung beim Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt nach schriftlicher Anforderung beim Entsorgungsbetrieb.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.
- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten oder erhöhte Verkehrsgefährdung eine fahrbahnahe Breitstellung verhindern, ist eine Bereitstellung innerhalb des Straßenbereiches in einem Abstand von bis zu 5 Metern zum Fahrbahnrand zulässig.
- (8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (9) Abfallsäcke sind zugebunden am Tag der Entsorgung bis 6:00 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 7 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.

§ 16

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die Eigenkompostierung hat Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.
-

- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, sind über die Laubsäcke oder die Banderolen für Ast- und Strauchwerk gemäß § 12 (10) dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitzustellen. Die Laubsäcke sowie Ast- und Strauchwerkbündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Länge der Ast- und Strauchwerkbündel beträgt maximal von 1,40 m. Kompostierbare Abfälle, die auf Grund der Größe, des Gewichts und/oder Sperrigkeit nicht über die zugelassenen Laubsäcke oder Banderolen im Rahmen der Grünabfallsammlung entsorgt werden können, sind zugelassenen Kompostieranlagen zu überlassen.
Zugelassene Kompostieranlagen im Landkreis sind unter der Internetseite des Landes Brandenburg:
<http://www.luis.brandenburg.de/a/asys/A7100022/default.aspx?p1=KOM>
aufgeführt.
Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von einschließlich April bis einschließlich November
- (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Entsorgungsbetrieb beauftragten Dritten telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich in der Zeit vom 7. bis zum 31. Januar.
- (5) § 15 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die zugebundenen Laubsäcke und die mit der Banderole versehenen Ast- und Strauchwerkbündel sind am Tag der Entsorgung bis 6:00 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen/bereitzulegen.
- (7) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 17

Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt.
- (2) Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Besitzer von Altgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) haben diese gemäß § 9 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Übergabe kann auch im Bringsystem an der unter § 25 (1) dieser Satzung genannten Übergabestelle erfolgen. Die Regelungen unter Abs. 1, 2, 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.
-

- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll werden bis zu dreimal jährlich aus privaten Haushaltungen abgeholt, soweit das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die Abholung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln. Elektro- und Elektronikaltgeräte können auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen abgegeben werden. Sperrmüll kann gebührenpflichtig auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen abgegeben werden.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Entsorgungsbetrieb zu überlassen und auf den in § 21 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) zu entsorgen.
- (7) Die Regelungen der Absätze 1 und 4 gelten nicht für Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- (8) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 17a

Haushaltstypischer Schrott

- (1) Haushaltstypischer Schrott wird getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung zugeführt.
 - (2) Die Abholung von haushaltstypischem Schrott erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
 - (3) Haushaltstypischer Schrott ist vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
-

- (4) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (5) Haushaltstypischer Schrott kann auch im Bringsystem an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf und auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen abgegeben werden.

§ 18

Sammlung von gefährlichen Abfällen

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten. Im Ausnahmefall können auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen kostenpflichtig beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Im Antrag sind die Abfallarten, die zu entsorgende Abfallmenge und die Gründe zu benennen, aus denen die mobile Schadstoffsammlung nicht genutzt werden kann.
- (2) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt dreimal pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Entsorgungsbetrieb schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken und Batterien, Altöl sowie andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt. Die geänderten Sammeltermine und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Abfallkalender bekannt. Die Abholtermine der gefährlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail- Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 19

Hausmüll

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind diese in den nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
-

- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden. Die Sammlung von Altpapier in den dafür zugelassenen Behältern bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Altpapier

- (1) Die Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (4) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Das Getrennsammelsystem des Landkreises für Altpapier darf für die Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushaltungen anfallen, mit genutzt werden.
- (3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier aus vergleichbaren Anfallstellen gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.
- (4) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 (4) lit. a für Altpapier bereitzuhalten. Der Entsorgungsbetrieb kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (5) Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. a), die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags und die Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. b) werden in einem wöchentlichen Rhythmus in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben. § 15 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 21

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen ist (§ 7), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Entsorgungsbetriebes (§ 25 (1)) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
-

- (2) Der Entsorgungsbetrieb kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 14 bis 20 bereitgestellt bzw. an die Sammelstelle verbracht wurden. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgungsbetriebes über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Entsorgungsbetrieb auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
-

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 25

Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Entsorgungsbetrieb besteht, sind an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf an der B1 anzuliefern.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen kann auch auf dem Betriebshof der ALBA Südost Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13 , 16269 Wriezen angeliefert werden.

Der Entsorgungsbetrieb kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Gebiet des Entsorgungsbetriebes anfallen oder im Rahmen eines weiter gefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An der Abfallumschlagstation gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 (1) und (3) dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.
- (5) Kann ein Abfall nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.
- (8) Der Entsorgungsbetrieb oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallumschlagstation bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
 1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
 2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und

sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;

3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Entsorgungsbetriebes angefallen sind;
 4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
 5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht vollständig verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Entsorgungsbetrieb oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

§ 26

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Entsorgungsbetrieb örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen, wenn die Finanzierung der Modellversuche gesichert ist.

27

Haftung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Schadensersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Entsorgungsbetrieb auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das jeweilige Personal der Abfallumschlagstation und der Aufbereitungsanlage befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. entgegen § 5 (1) dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 (3) dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht dem Entsorgungsbetrieb überlässt und dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 (4) dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 4. entgegen § 9 (2) dieser Satzung Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ablagert;
 5. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
 6. seiner Meldepflicht gemäß § 11 (1) dieser Satzung nicht nachkommt;
 7. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 (2) und (3) der Satzung);
 8. entgegen § 12 (2) die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) von dem anschlusspflichtigen Grundstück entfernt und auf ein anderes Grundstück verbringt;
 9. entgegen § 12 (4) die zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. a) und b) von dem anschlusspflichtigen Grundstück entfernt und auf ein anderes Grundstück verbringt;
 10. entgegen § 12 (5) und (6) dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält, indem er die Aufstellung eines Abfallbehälters mit einem größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht gewährleistet;
 11. entgegen § 12 (9) dieser Satzung den Abfallsack nicht zubindet und/oder das Gewicht von 25 kg überschreitet;
 12. entgegen §§ 13 (1) und 20 (1) dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter legt und/oder die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt;
 13. entgegen § 13 (3) bis (5) dieser Satzung die vom Entsorgungsbetrieb bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke unsachgemäß befüllt oder benutzt;
 14. entgegen § 13 (7) dieser Satzung Abfallbehälter bei Abmeldung bzw. Wechsel nicht restentleert zur Abholung bereitstellt;
 15. entgegen § 14 (1) dieser Satzung die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks nicht gewährleistet;
 16. entgegen § 15 (7), (8) und (9) dieser Satzung der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfallbehälter zuwiderhandelt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt;
 17. entgegen § 16 (2) dieser Satzung das maximal zulässige Gewicht und/oder die maximal zulässige Länge überschreitet;
 18. entgegen § 17 (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll mehr als dreimal jährlich zur Abholung anmeldet oder Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll von nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken entsorgen lässt;
 19. entgegen § 17 (5) dieser Satzung Elektro- und Elektronikaltgeräte und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
 20. entgegen § 17 (6) dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;
-

21. entgegen § 17 (7) dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 22. entgegen § 17a (3) dieser Satzung haushaltstypischen Schrott nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
 23. entgegen § 18 (1) und (2) dieser Satzung gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
 24. entgegen § 19 (1) dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 25. entgegen § 19 (2) dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;
 26. entgegen § 22 (4) als unbefugter Dritter angefallene Abfälle durchsucht und wegnimmt;
 27. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 28. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Entsorgungsbetrieb, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können beim vorsätzlichen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2015) vom 10.12.2014. außer Kraft.

Seelow, den 09.12.2015

G. Schmidt
Landrat

Anlage I zu § 7 Abs. 1 – Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen
Abfälle

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 (1) folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird – handelt und die gemäß § 18 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 19 07 02*).

- b) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.
- c) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 16 01 04*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.
- d) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:
- 19 12 09 Mineralien
 - 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegbekleidung, Windeln)
 - 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
 - 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.
- e) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis (7,5 t) an der Abfallumschlagstation angeliefert werden können:
- 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
 - 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

Anlage II zu § 7 Abs. 2 – Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 17 00 00 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 03 07) sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 (7) dieser Satzung (Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen)

- c) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-Nr. 19 08 05 und 19 08 14).
- d) Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und privaten Haushaltungen, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Banderolen bereitgestellt werden können.
- e) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 01 40).
- f) sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 dieser Satzung) entsorgt werden können.

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S.762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (B)

**Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016
(Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2016) vom 09.12.2015**

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 in der jeweils gültigen Fassung, ordne ich die Bekanntmachung der

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2016) vom 09.12.2015

hiermit an.

Die Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Bekanntmachung der o. g. Satzung hat im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu erfolgen.

Seelow, den 17.12.2015

G. Schmidt
Landrat

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2016
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2016)
vom 09.12.2015**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke
- § 3 Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke
- § 4 Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 5 Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 6 Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen
aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 7 Gebührenmaßstäbe
- § 8 Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 9 Gebührensätze für die Leistungsgebühr
- § 10 Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr
- § 11 Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr
- § 12 Gebührensatz für die Holgebühr
- § 13 Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation
- § 13 a Annahmegebühren für die Sperrmüllanlieferungen auf dem Betriebshof in Wriezen
- § 14 Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen
Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten
Haushaltungen
- § 15 Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und
hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Fälligkeit der Gebührensatzung
- § 19 Festsetzung der Gebühren
- § 20 Vorauszahlungspflicht
- § 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen I und II

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2016
(Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2016)
vom 09.12.2015**

Aufgrund §§ 3, 131 Abs.1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit §§ 2, 6, 15 (2) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.12.2015 die folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016 beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2
Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke**

- 1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke im Sinne § 3 (14) der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
- a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
-

- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jede Rücknahme eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) und § 12 (4) lit. (a) und (b) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 14 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 (13) der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3

Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Grundstücke im Sinne § 3 (15) der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Grundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
-

- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
 - a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.

Diese Grundgebühr wird auch für Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie freiberuflich Tätige (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 und 13 a dieser Satzung erhoben.

§ 6
Entsorgungsgebühr für gefährliche Abfälle
aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung erhoben.

§ 7
Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) Bei saisongenutzten Grundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen. Im Regelfall wird von 2 Personen ausgegangen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das saisongenutzte Grundstück tatsächlich nutzenden Personen schriftlich mitzuteilen.
 - c) Für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.

 - (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Bänderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Bänderolen.

 - (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.

 - (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausch und Rücknahmen von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.

 - (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
-

- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumschlagstation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der abgegebenen gefährlichen Abfälle und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Grundstücken für jede Person 0,64 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,50 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungs- und Transportgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,12 €. Werden bei Leerungen dieser Abfallbehälter Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.
- (2) Die Transportgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 76,94 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,11 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,49 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,67 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 2,06 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:

a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,41 € je Kalendermonat
240 Liter	0,58 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,85 € je Kalendermonat

b) mit Automatik – Schwerkraftschloss

120 Liter	0,71 € je Kalendermonat
240 Liter	1,25 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,97 € je Kalendermonat

(2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt:

10.000 Liter	222,83 € je Kalendermonat
15.000, 20.000 Liter	295,04 € je Kalendermonat

§ 11

Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jede Rücknahme eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,97 €/Vorgang.

§ 12

Gebührensatz für die Holgebühr

- (1) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) der Abfallentsorgungssatzung 0,02 €/Entleerung/Meter.
- (2) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. (a) und (b) der Abfallentsorgungssatzung 0,12 € /Entleerung/Meter.

§ 13

Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation

(1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	96,09 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	96,09 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	96,09 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	96,09 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	29,71 €/Tonne
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	104,31 €/Tonne
7	Dämmmaterial (AVV 170604)	542,26 €/Tonne
8	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	51,00 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	62,13 €/Tonne
10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	127,34 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	218,41 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	187,36 €/Tonne

13	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück
----	---	--------------

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen Abs. 1 Ziff. 1 – 4 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage I zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1, 3, 5, 7 und 8 aus privaten Haushaltungen und in Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen angeliefert werden, soweit diese mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Gesamtgewicht bis 7,5 t angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation werden gefährliche Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 – 12 ~~nur~~ aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen (maximal 2.000 kg pro Jahr) aus anderen Herkunftsbereichen angenommen, soweit diese mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem Gesamtgewicht bis 7,5 t angeliefert werden. Die Anlieferung von Abfällen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 6 ist nur aus privaten Haushaltungen zulässig.
- (5) Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 dürfen nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (6) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (7) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumschlagstation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung, wobei die Anlieferungen gemäß Abs. 3 und 4 auf der Kleinfahrzeugwaage (Waage für den Kleinanliefererbereich) zu verwiegen sind. Die Verwiegung von Abfällen mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht erfolgt ausschließlich an der LKW-Waage. Bei Ausfall der Waagen wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (8) Werden bei der Mengenermittlung der angelieferten Abfälle Nettogewichte unterhalb des für die Kleinfahrzeugwaage zugelassenen Wäge-/Eichbereiches festgestellt, so werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

		Anlieferungen unter 100 kg (Kleinfahrzeugwaage)
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	7,00 €/Anlieferung
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	7,00 €/Anlieferung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	7,00 €/Anlieferung
4	gewerbespezifische Abfälle	7,00 €/Anlieferung
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	2,00 €/Anlieferung
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	8,00 €/Anlieferung
7	Dämmmaterial (AVV 170604)	17,00 €/Anlieferung
8	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	4,00 €/Anlieferung

9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	5,00 €/Anlieferung
10	asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605*)	10,00 €/Anlieferung
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	16,00 €/Anlieferung
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	14,00 €/Anlieferung

- (9) Bei der Verwiegung von Abfällen auf der LKW-Waage und einer Unterschreitung des Mindestgewichtes von 400 kg wird der vierfache Wert der vorgenannten Pauschalgebühr erhoben.

§ 13 a

Annahmegebühren für die Sperrmüllanlieferungen auf dem Betriebshof in Wriezen

- (1) Sperrmüll der aus privaten Haushaltungen auf dem Betriebshof der ALBA Südost-Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Str. 13, 16269 Wriezen gemäß § 17 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert wird, ist kostenpflichtig.
- (2) Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung auf der geeichten Waage auf dem unter Abs. 1 genannten Betriebshof.
- (3) Die Gebühr richtet sich bei einer Anlieferungsmenge ab 100 kg nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und bei einer Anlieferungsmenge unter 100 kg nach der Gebührengruppe § 13 Abs. 8 Ziffer 1.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung
 - b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben, wenn der Antrag gemäß § 18 (1) Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Grundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
 - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
 - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei saisongenutzten Grundstücken der Pächter, bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), wenn der Pächter nicht bekannt ist.
 - f) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
 - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - h) statt der in den lit. a) bis g) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
 - (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis g) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
-

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - a) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige Grundstück genutzt wird und Personen am 15. des Monats (Stichtag) gemeldet sind. Sie endet am Ende des Monats in dem letztmalig Personen am 15. Kalendertag des Monats gezählt werden konnten (Stichtagsverarbeitung).
 - b) Die Gebührenpflicht für die ermäßigte Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige saisongenutzte Grundstück genutzt wird. Sie endet, wenn das saisongenutzte Grundstück dauerhaft ungenutzt ist.
 - c) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beginnt am 1. des Monats, der auf die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) folgt. Sie endet mit der tatsächlichen Rücknahme des Abfallbehälters.
 - (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
 - (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb.
 - (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jeder Rücknahme der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
 - (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
 - (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung vom 09.12.2015 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
 - (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen.
-

§ 18 Fälligkeit der Gebührenzahlung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und Grundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, werden einen Monat nach Bescheiddatum fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19 Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Grundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, werden, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20 Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken, saisongenutzten Grundstücken, anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
-

- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.
- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezahlten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) und f) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
 1. nach § 22 (1) dieser Satzung keine Auskünfte erteilt;
 2. nach § 22 (2), (3) dieser Satzung den Wechsel des Grundstückseigentümers oder Besitzers bzw. eines anderen Gebührenpflichtigen i.S.v. § 16 (1) lit. c), e) und f) dieser Satzung dem Entsorgungsbetrieb nicht anzeigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 15 (2) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2015 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2014) vom 10.12.2014 außer Kraft.

Seelow, den 09.12.2015

G .Schmidt
Landrat

Anlage I zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrschutt
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Anlage II der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2016

Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1,55
07 06 08*	Desinfektionsmittel	0,36
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,38
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,35
11 01 06*	Säuren	0,39
11 01 07*	Laugen	0,39
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ohne PU-Schaumdosen)	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,39

16 01 07*	Ölfilter	0,39
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,73
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,30
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,30
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,73
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,42
20 01 13*	Lösemittel	0,40
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,55
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)	1,55
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen (Tenside)	0,39
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

Wirtschaftsplan 2016 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2016 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15344 Strausberg, Klosterstraße 18, Zimmer 114

zu den folgenden Sprechzeiten

dienstags 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags 09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2016 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 17.12.2015

G. Schmidt
Landrat

**Wirtschaftsplan 2016
für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
-Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-**

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der EigV hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2015/KT/131-13 vom 09.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	+ 7.969.886,95 €
die Aufwendungen	+ 7.806.491,83 €
der Jahresgewinn	+ 163.395,12 €
der Jahresverlust	0,00 €
1.2 im Finanzplan	
Mittelzu-/abfluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	- 178.000,00 €
aus der Investitionstätigkeit	- 43.000,00 €
aus der Finanzierungstätigkeit	+ 60.000,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 Gesamtbetrag der Kredite	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Seelow, den 17.12.2015

G. Schmidt
Landrat

Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Märkisch – Oderland

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Märkisch – Oderland

vom 01.01.2016

Aufgrund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 Nr. 47) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten (Kriegsstättenverordnung) vom 31. März 2014 (GVBl. II/14 Nr. 20) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch – Oderland am folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Als Kriegsstätte wird das gesamte Territorium des Landkreises Märkisch – Oderland bestimmt.

§ 2

Die Verbote gemäß § 1 der Kriegsstättenverordnung vom 31. März 2014 gelten für den gesamten Landkreis Märkisch – Oderland.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl I S. 98), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Bestimmung von Kriegsstätten im Landkreis Märkisch – Oderland vom 28.06.1995 außer Kraft gesetzt.

Seelow, 09.12.2015

G. Schmidt
Landrat

Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (GeschOMOL)

**Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland
(GeschOMOL)**

Auf Grund des § 131 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 04.11.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Vorschriften
 - § 2 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
 - § 3 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
 - § 4 Präsidium des Kreistages
 - § 5 Fraktionen
 - § 6 Büro des Kreistages
 - § 7 Einberufung des Kreistages
 - § 8 Tagesordnung
 - § 9 Teilnahme an der Sitzung
 - § 10 Mitwirkungsverbot
 - § 11 Vorlagen
 - § 12 Anträge
 - § 13 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
 - § 14 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf
 - § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 16 Persönliche Erklärung
 - § 17 Abstimmungen
 - § 18 Wahlen
 - § 19 Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
 - § 20 Ordnungsmaßnahmen
 - § 21 Niederschrift
 - § 22 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen
 - § 23 Petitionen
 - § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung
 - § 25 Kreisausschuss und Fachausschüsse
 - § 26 In-Kraft-Treten
-

§ 1**Allgemeine Vorschriften**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2**Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter**

(1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt ihn nach außen.

(4) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Kreistages, leitet die Verhandlung gerecht und unparteiisch, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistages.

(5) Der Vorsitzende entscheidet über die Notwendigkeit der Zusammenkunft des Präsidiums des Kreistages und legt die Tagesordnung fest.

(6) Während der Sitzungen des Kreistages bilden der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Landrat das Tagungspräsidium.

(7) Sind die Stellvertreter gehindert an der Sitzung teilzunehmen, hat der Kreistag unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zur Wahl nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Kreistagsabgeordnete die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Stellvertreter wahr (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf.).

§ 3**Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner**

Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschrift der §§ 30, 31 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 4**Präsidium des Kreistages**

(1) Aus dem Kreistag heraus wird ein Präsidium, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Landrat und je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen, die keinen Stellvertreter oder Vorsitzenden stellten, gebildet.

(2) Das Präsidium des Kreistages berät den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben und unterstützt ihn insbesondere bei der Umsetzung inhaltlicher und organisatorischer Aufgaben in Verbindung mit der Durchführung der Sitzungen des Kreistages und anderer, den Mitgliedern des Kreistages betreffenden Sachverhalte.

§ 5 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten mit mindestens zwei Mitgliedern, die an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mitwirken. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die schriftlich gestellten Anträge der Fraktion und kann namens der Fraktion Erklärungen abgeben.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist.

§ 6 Büro des Kreistages

(1) Das bei der Stabsstelle des Landrates eingerichtete Büro des Kreistages ist geschäftsführende Stelle des Kreistages, des Kreisausschusses, seiner Fachausschüsse und des Präsidiums. Es ist insbesondere für die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und des Präsidiums zuständig.

(2) Es sichert die rechtzeitige Ladung der Mitglieder, die Zusammenstellung und Versendung der Sitzungsunterlagen, die Bekanntmachung der Sitzungen, die Anfertigung der Sitzungsniederschriften und die Beschlusskontrolle. Die elektronische und/oder postalische Versendung der Sitzungsunterlagen an die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner wird vom Büro Kreistag durchgeführt.

(3) Das Büro des Kreistages plant und koordiniert die Termine, des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und des Präsidiums und ist Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner.

(4) Das Büro des Kreistages führt die Stammdaten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner. Es plant den Haushalt, der dem Kreistag zugewiesen ist.

Es ist schriftgutführende Stelle des Kreistages.

(5) Die Jahrestermplan für die Sitzungen der Fachausschüsse ist in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Fachausschüsse vom Büro Kreistag vorzunehmen.

§ 7 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden des Kreistages mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich und/oder in elektronischer Form einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens am 11. Kalendertag vor der Sitzung zur Post oder per E-Mail an die Kreistagsabgeordneten aufgegeben wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.

(3) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn:

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangen.

(4) Aus der schriftlichen und/oder elektronischen Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen; in Ausnahmefällen sind sie bis 3 Tage vor der Sitzung oder in dringenden zu begründenden Fällen als Tischvorlage am Tag der Sitzung nachzureichen.

§ 8

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die

- von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder
- einer Fraktion oder
- vom Landrat

bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden über das Büro des Kreistages benannt wurden.

(3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Dabei können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert und verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, soll dies dem Vorsitzenden über das Büro Kreistag möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung

(2) Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach weiteren 30 Minuten die erforderliche Anzahl der Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, so kann die Sitzung beendet oder eine Fortsetzungssitzung beschlossen werden.

(4) Über die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließt der Kreistag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen, eine erneute Ladung ist entbehrlich.

(5) Die Kreistagsabgeordneten haben im Kreistag und in den Fachausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein aktives Teilnahmerecht. Das aktive Teilnahmerecht beinhaltet das Recht

1. das Wort zu ergreifen,
2. Vorschläge einzubringen und
3. Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

Sie sind außerdem berechtigt, bei Beschlüssen ihre Stimme abzugeben. In Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, können sie auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht).

(6) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Fachausschuss, in den sie berufen wurden.

§ 10 Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, nach § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung des Kreistages nicht mitwirken zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifel der Kreistag durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied des Kreistages nicht teilnehmen.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 11 Vorlagen

(1) Vorlagen können Beschlussvorlagen oder Informationsvorlagen sein. Beschlussvorlagen beinhalten schriftliche Sachverhaltsdarstellungen, finanzielle Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag. Informationsvorlagen beinhalten keine finanziellen Auswirkungen.

(2) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt.

(3) Der Kreistag kann Vorlagen zur Behandlung an Fachausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 12 Anträge

(1) Anträge zu den Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern des Kreistages und den Fraktionen gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Mündlich gestellte Anträge sind auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich dem Büro Kreistag nachzureichen. Der Beschlussvorschlag des Antrages muss so formuliert sein, dass über ihn mit Ja oder Nein entschieden werden kann.

(2) Der Antrag einer Fraktion ist von dessen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Antrag mehrerer Mitglieder des Kreistages ist von allen Antragstellern zu unterzeichnen.

(3) Anträge zum Entwurf der Haushaltssatzung oder der Nachtragsatzung, die Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt haben, müssen grundsätzlich die Deckungsquelle laut Produkt- und Kontenplan enthalten.

§ 13

Anfragen der Kreistagsabgeordneten

(1) Das Auskunftsverlangen der Kreistagsabgeordneten gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf kann als Kreistagsanfrage oder „Große Kreistagsanfrage“ wahrgenommen werden. Das Recht auf Anfrage besteht in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist.

(2) Kreistagsanfragen sind auf einen Sachverhalt bezogene Anfragen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Kreistagsabgeordneten“ gestellt und beantwortet werden. Kreistagsanfragen, die in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages beantwortet werden sollen, müssen dem Landrat oder dem Vorsitzenden des Kreistages mindestens fünf volle Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Die schriftlichen Antworten des Landrates werden zusammen mit den Kreistagsanfragen den Kreistagsabgeordneten spätestens am Sitzungstag übergeben. Die Fragesteller können eine ergänzende Frage zum Inhalt der Antwort des Landrates zur Klarstellung stellen.

(3) Kann die Kreistagsanfrage in der nächsten Sitzung des Kreistages nicht beantwortet werden oder ist die Kreistagsanfrage nicht in der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist gestellt worden, ist sie bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung des Kreistages dem Fragesteller zu beantworten. Die Kreistagsabgeordneten werden über die Anfrage und die Antwort informiert.

(4) Eine Kreistagsanfrage, die in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Kreistagsabgeordneten“ mündlich gestellt wird, soll vom Landrat unmittelbar mündlich beantwortet werden. Ist das nicht möglich, ist sie bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung des Kreistages dem Fragesteller zu beantworten. Die Kreistagsabgeordneten werden über die Antwort informiert.

(5) „Große Kreistagsanfragen“ sind Anfragen zu einem komplexen Sachverhalt ab fünf Fragen. Die den „Großen Kreistagsanfragen“ zugrunde liegenden Tatsachen, die Darlegung des konkreten Anlasses für das Auskunftsverlangen und die Fragen sind in kurzer Form zu formulieren. „Große Kreistagsanfragen“ sind innerhalb eines Monats zu beantworten. Fragestellung und Antwort sind den Mitgliedern des Kreistages zugänglich zu machen. Auf Antrag einer Fraktion bzw. eines Zehntels der Kreistagsabgeordneten ist die „Große Anfrage“ als Tagesordnungspunkt auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages zu behandeln.

§ 14

Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kreistages, bei seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung leitet der nächste nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden die Sitzung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Landrat ist jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.

(3) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.

(4) Anderen Teilnehmern an der Sitzung des Kreistages kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Landrates, einer Fraktion oder eines Kreistagsabgeordneten und nach Beschluss des Kreistages Rederecht eingeräumt werden.

(5) Die Redezeit je Wortmeldung und Redebeiträge der Fraktionen oder Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen zehn Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Der Einreicher einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Kreistagsabgeordneten aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(3) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Kreistag einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache zustimmt.

(4) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden

§ 16 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort abweichend von der Rednerfolge erteilt werden (persönliche Erklärung). Die Redezeit soll dabei fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und dem Zuruf „Persönliche Erklärung“ anzuzeigen.

§ 17 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehend ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu verlesen. Über einen Beschlussantrag ist mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Erheben der Stimmkarte.

(5) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Der Antrag ist von den Antragsstellern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Abstimmung zu übergeben.

§ 18 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Für die Durchführung von Wahlen beruft der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Für die Mitglieder in der Wahlkommission bestimmen die Fraktionen Stellvertreter.

(3) Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der „Wahlordnung des Kreistages Märkisch-Oderland“ geregelt.

§ 19 Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist in der Wahlordnung des Kreistages Märkisch-Oderland geregelt.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Das Abstimmungsergebnis kann durch Auszählen der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen festgestellt werden.

(2) Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach seiner Bekanntgabe beanstandet, muss die Abstimmung wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit einer qualifizierten Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Vorsitzende des Kreistages handhabt die Ordnungsgewalt und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann Redner, die in der Aussprache vom Beratungsgegenstand abschweifen, ermahnen und „Zur Sache“ rufen.

(3) Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.

(4) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist „Zur Ordnung“ zu rufen; das Wort ist zu entziehen. „Zur Ordnung“ ist auch zu rufen, wer grob gegen diese Geschäftsordnung oder gegen die allgemeinen Regeln von guter Sitte und Anstand verstößt und dadurch den Sitzungsfrieden stört. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(5) Mit dem dritten Ordnungsruf kann der Kreistagsabgeordnete des Raumes verwiesen werden. Beim zweiten Ordnungsruf ist darauf hinzuweisen.

(6) Auf Beschluss des Kreistages ist einem Kreistagsabgeordneten, der gemäß Absatz 4 des Raumes verwiesen wurde, das Sitzungsgeld für diese Sitzung zu streichen.

(7) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten aus o.g. Gründen fortgesetzt werden, erklärt sie der Vorsitzende für geschlossen.

(8) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, „Zur Ordnung“ rufen und beim dritten Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme ausschließen. Zur Wiederherstellung der Ordnung im Zuhörerbereich kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 21 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist vom Büro des Kreistages eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den wesentlichen Inhalt der Fragen der Kreistagsabgeordneten und der Einwohner sowie der Antworten,
 5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 6. die Ergebnisse der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen
- enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.

(5) Alle Kreistagsabgeordneten erhalten die Niederschrift in Vorbereitung der darauffolgenden Sitzung des Kreistages. Die Versendung erfolgt mit der Einladung zur nächsten Sitzung.

(6) Der Niederschrift aus der Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums und der Fachausschüsse werden die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten beigelegt. Sie sind neben Power-Point-Präsentationen Bestandteil der Niederschriften, die nur elektronisch im Ratsinformationssystem hinterlegt sind.

(7) Nach Einführung der elektronischen Arbeit im Kreistag werden die Niederschriften mit der Kennzeichnung „gez.“ veröffentlicht. Alle Niederschriften bewahrt das Büro Kreistag im Original zur Einsicht auf.

§ 22 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse durch Presse, Funk und Fernsehen sind erlaubt, soweit dadurch der ordnungsgemäße Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind darüberhinausgehende Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums zustimmen.

(3) Vor der in Absatz 1 genannten Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Vertreter von Presse, Funk oder Fernsehen beim Vorsitzenden des Gremiums anzumelden, der darüber die Sitzungsteilnehmer informiert. Der Vorsitzende kann den Vertretern Verhaltensregeln aufgeben, die ein störungsfreies Arbeiten während der Sitzung gewährleisten.

§ 23

Petitionen

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag sind den Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis zu geben, in der nächsten Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Petitionen“ zu behandeln und es ist über eine vom Vorsitzenden vorzulegende Stellungnahme zu entscheiden. Findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition keine Sitzung des Kreistages statt, erhält der Petent einen Zwischenbescheid.

§ 24

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann für die Dauer einer Sitzung einstimmig beschlossen werden. Das gilt nicht, wenn dadurch höherrangiges Recht berührt wird.

(2) Treten während einer Sitzung des Kreistages Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder.

§ 25

Kreisausschuss und Fachausschüsse

(1) Für den Kreisausschuss und die Fachausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Tagesordnung der Fachausschusssitzungen setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Landrat, in dessen Auftrag mit den Fachbereichsleitern fest.

(3) Ist ein Mitglied gehindert, an der Sitzung des Fachausschusses teilzunehmen, so hat es einen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen und ihm die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

(4) In der Regel wird als Tagungsort für alle Sitzungen, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse, mit der Einführung der elektronischen Arbeit der Beratungsraum in der Kreisverwaltung in Seelow bestimmt. Für die Sitzungen des Kreistages ist der Tagungsort das Kulturhaus in Seelow.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland vom 11.02.2009 außer Kraft.

Seelow, 04.11.2015

G. Schmidt
Landrat

Dr. Sibylle Bock
Vorsitzende des Kreistages

Anhang zu § 18 der Geschäftsordnung

Wahlordnung des Kreistages Märkisch-Oderland

§ 1

Geltungsbereich, Grundsätze

(1) Die Wahlordnung gilt für die geheim durchzuführenden Einzelwahlen gemäß § 40 BbgKVerf des Kreistages. Für geheim durchzuführende Einzelwahlen des Kreisausschusses und der Ausschüsse gilt sie entsprechend.

(2) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl durch den Kreistag einstimmig beschlossen werden.

(3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Kreistages. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder, die einem Mitwirkungsverbot (§ 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 2 und 22 Abs. 1 sowie § 53 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf) unterliegen.

(4) Die Wahl von Personen für unterschiedliche Ämter erfolgt in getrennten Wahlen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Für die Stimmabgabe auf einem Stimmzettel ist die Wahlkabine zu benutzen.

(5) Die Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen obliegt der vom Kreistag gewählten Wahlkommission. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit kann sie sich des Büros des Kreistages bedienen. Bei der Gremienwahl ist die Wahlkommission für die Vorbereitung und Durchführung der Listenwahl gemäß § 41 Abs. 5 Satz 2 bis 4 BbgKVerf zuständig.

§ 2

Stimmzettel

(1) Für die Durchführung geheimer Wahlen sind die Stimmzettel zu verwenden, die von der Wahlkommission hergestellt wurden. Die Stimmzettel haben mindestens zu enthalten

- a) die Bezeichnung der Wahl,
- b) das wählende Gremium (Kreistag),
- c) das Datum der Wahldurchführung,
- d) Vor- und Familienname des Bewerbers oder der Bewerber und
- e) Felder für die Stimmabgabe.

(2) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, werden zur Stimmabgabe auf dem Stimmzettel unterhalb des Vor- und Familiennamens des Bewerbers von links nach rechts die Felder für die „JA-Stimme“, die „NEIN-Stimme“ und die „Stimmenthaltung“ gesetzt.

(3) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, werden zur Stimmabgabe auf dem Stimmzettel die Vor- und Familiennamen untereinander in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen vermerkt und hinter jeden Bewerber ein Feld für die Abgabe der „JA-Stimme“ gesetzt.

§ 3

Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Wahl erläutert der Vorsitzende der Wahlkommission den Ablauf der Wahlhandlung, erklärt den Stimmzettel und nennt die mögliche Zahl der zu vergebenden Stimmen.

(2) Die Wahlkommission führt ein Wählerverzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufgeführt sind, und das ferner folgende Spalten enthält:

- a) Spalte für die persönliche Quittierung des Empfangs des Stimmzettels durch den Wahlberechtigten für den 1. Wahlgang,
- b) Spalte für den Vermerk über den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne für den 1. Wahlgang,
- c) Spalte für die persönliche Quittierung des Empfangs des Stimmzettels durch den Wahlberechtigten für den 2. Wahlgang,
- d) Spalte für den Vermerk über den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne für den 2. Wahlgang und
- e) Spalte für Anmerkungen der Wahlkommission.

(3) Die Aushändigung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten und die Quittierung ihres Empfangs erfolgt nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden der Wahlkommission.

(4) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ende der Wahlhandlung für den jeweiligen Wahlgang fest, eröffnet den Wahlberechtigten die Möglichkeit, Einwendungen gegen den bisherigen Wahlverlauf zu erheben und gibt den Beginn der öffentlichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission bekannt.

(5) Über die Einwendungen nach Absatz 4 und eine Wiederholung der Stimmabgabe entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Wahlberechtigten.

§ 4

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Durch die Wahlkommission werden ermittelt und festgestellt

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der an der Wahl teilgenommenen Wahlberechtigten,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und
- d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

- a) keine Stimme enthält,
- b) mehr Stimmen als zulässig enthält,
- c) durchgestrichen oder durchgerissen wurde,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

(3) Steht nur ein Bewerber zur Wahl, stellt die Wahlkommission die Zahl der für den Bewerber abgegebenen „Ja-Stimmen“, „Nein-Stimmen“ und Stimmenthaltungen fest. Der Bewerber ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 BbgKVerf.

(4) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, stellt die Wahlkommission die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen fest. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages erhält. Wird niemand gewählt, findet gemäß § 40 Abs. 3 ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Für jeden zur Auslosung stehenden Bewerber stellt die Wahlkommission einen gleichförmigen Zettel her, der den jeweiligen Vor- und Familiennamen des Bewerbers enthält. Der Vorsitzende des Kreistages zieht das Los und gibt das Ergebnis bekannt.

(6) Der Vorsitzende der Wahlkommission teilt dem Kreistag das festgestellte Wahlergebnis mit und gibt

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der an der Wahl teilgenommenen Wahlberechtigten,
 - c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
 - e) den gewählten Bewerber und
 - f) die für den gewählten Bewerber abgegebenen Stimmen
- bekannt.

Er eröffnet den Wahlberechtigten die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wahlergebnis zu erheben. Über die Einwendungen und eine Wiederholung der Wahl entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Wahlberechtigten

(7) Die Wahlkommission erstellt über die Wahl ein Protokoll, das von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist und dem das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und ggf. das gezogene Los beizufügen sind. Das Protokoll mit seinen Anlagen ist im Büro des Kreistages aufzubewahren und nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages zu vernichten.

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 2 GKGBbg die am 10.12.2015 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschlossene

12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (12. Änderungssatzung) vom 10.12.2015

bekannt. Diese wurde am 14.12.2015 vom Landrat als untere Landesbehörde kommunalaufsichtsbehördlich genehmigt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 4 GKGBbg verpflichtet ist, auf diese Veröffentlichung in der für seine Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 16.12.2015

G. Schmidt

**12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim
(12. Änderungssatzung) vom 10.12.2015**

Auf der Grundlage der §§ 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 6 Satz 3 Buchstabe m) der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 03.06.2015, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 10.12.2015 die folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 29.12.2010, Nr. 8, S. 19), zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 03.06.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 22.07.2015, Nr. 3, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen sowie die Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland, Neulewin, Oderaue und Prötzel für die Ortsteile Harnekop und Sternebeck.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Die Anlage zu § 5 Absatz 2 Satz 4 „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	124
2.	Wriezen	74
3.	Beiersdorf-Freudenberg	6
4.	Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf	7
5.	Falkenberg	23
6.	Heckelberg-Brunow	7
7.	Höhenland	11
8.	Neulewin	10
9.	Oderaue	17
10.	Prötzel für die Ortsteile Harnekop und Sternebeck	4
	gesamt	283

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 15.12.2015

Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 15/03/11

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss-Nr. 15/03/12

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2013 zu entlasten.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 09.11.2015

Gernot Schmidt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Regionale Planungsgemeinschaft

Bilanz zum 31.12.2013

Bezeichnung		31.23.2013	31.12.2012	Bezeichnung		31.12.2013	31.12.2012
AKTIVA				PASSIVA			
1.	Anlagevermögen	20.527,62	16.379,72				
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.	Eigenkapital	75.724,89	68.090,14
1.2.	Sachanlagevermögen	20.527,62	16.379,72	1.1.	Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	75.724,89	68.090,14
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	75.724,89	68.090,14
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00	1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00				
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.3.	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00				
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.527,62	16.379,72	1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
				1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00	0,00				
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	2.	Sonderposten	20.527,62	16.379,72
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	20.527,62	16.379,72
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00	2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00				
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	6.300,44	4.387,65
1.3.6.1.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00				
1.3.6.2.	an Zweckverbände	0,00	0,00	3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.300,44	4.387,65
1.3.6.3.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
1.3.6.4.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
1.3.6.5.				3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	86.940,91	94.157,23	3.5.	sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
2.1.	Vorräte	0,00	0,00	4.	Verbindlichkeiten	632,66	12.555,25
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00				
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00	4.1.	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
				4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.005,05	49.390,00	4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.005,05	49.390,00	4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
2.2.1.1.	Gebühren	0,00	0,00	4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	632,66	12.555,25
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00	4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00	4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00	0,00	4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	1.005,05	49.390,00	4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00				
2.2.2.1.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.604,08	9.124,19
2.2.2.2.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00				
2.2.2.3.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00				
2.2.2.4.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00				
					BILANZSUMME PASSIVA	107.789,69	110.536,95

2.2.2.5.						
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	85.935,86	44.767,23			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	321,16	0,00			
	BILANZSUMME AKTIVA	107.789,69	110.536,95			

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	498.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	498.200 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	502.200 €
Auszahlungen auf	502.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	493.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	493.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn

- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 22.06.2015

.....
Schmidt
Vorsitzender

.....
Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
vom 07.12.2015

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 3. Sitzung/6. Amtszeit am 09.11.2015 mit Beschluss-Nr. 15/03/14 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 2. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf 2012.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) gefasst.

Der 2. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

01. Februar 2016 bis 31. März 2016

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366/422 31	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335/552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346/850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag

		09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366/35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der 2. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de einsehbar.

Während der Zeit vom **01. Februar bis zum 30. April 2016** können Stellungnahmen zum 2. Planentwurf und zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.
Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: windplan@rpg-oderland-spree.de abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Beeskow, den 07.12.2015

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung hat am 18.11.2015 den Jahresabschluss 2014 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014 erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach & Partner Treuhand GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 liegt in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 10.01.2016 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 19.11.2015

DS

Gisela Scheibe
Kaufm. Geschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 18.11.2015 ausgefertigten 3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 18.11.2015

Ort, Datum

DS

Hengst

Verbandsvorsteher

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkalisatzung (FäKS) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14. Dezember 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29. Dezember 2009; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 6 vom 29. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 8. Januar 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 30. Januar 2014; Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 2 vom 1. April 2014) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 18.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des § 15 Fäkaliensatzung**

§ 15 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen – Fäkaliensatzung (FäKS) – vom 5. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 8 vom 12. September 2012; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 8 vom 10. September 2012), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 19 vom 19. Dezember 2014; Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 18. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Fäkaliensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Zweckverband erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder die in diese entwässern. Die Entsorgungsgebühren werden für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen jeweils gesondert erhoben, und zwar in Form von Mengen- und Grundgebühren für die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben, sowie in Form von Mengengebühren für die mobile Entsorgung der Kleinkläranlagen. Nach Maßgabe dieser Satzung macht der Zweckverband auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen gegenüber den Pflichtigen geltend.“

2. § 15 Abs. 5 Fäkaliensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Mengen nach Abs. 4 sind innerhalb von sechs Wochen (Posteingang) nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Mengen obliegt dem Grundstückseigentümer und erfolgt im Regelfall durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Im Übrigen trägt der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) KAG i.V.m. § 88 AO die Darlegungs- und Beweislast für die im Absetzungsantrag bezifferte Absetzungsmenge.“

3. § 15 Abs. 7 Fäkaliensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Mengengebühr von 5,00 € pro m³.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Ort, Datum

Hengst
Verbandsvorsteher

DS

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6010
Fax: 03346 850-6019
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de
AZ: 10.26.12

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.
